

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg. oder monatlich 1 Mk. 25 Pfg. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberföhngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterföhngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 25 Pfg. Im Anzeigenteil die Zeile 60 Pfg. Im Anzeigenteil die gespaltene Zeile 65 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch den Anzeiger ausgegebenen Anzeigen.

Ver.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Preisprophet Nr. 110.

Nr. 246.

Donnerstag, den 23. Oktober

1919.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend vom 15. August 1900 wird, nachdem das Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährigen

Urwwahlen zur Handels- und Gewerbekammer Plauen genehmigt hat, die Vornahme der Wahlen für die Handelskammer auf Dienstag, den 4. November 1919, von vorm. 10—12 Uhr und die für die Gewerbekammer auf Dienstag, den 4. November 1919, von nachm. 3—5 Uhr festgesetzt.

I. Die Wahlabteilungen für die Handelskammerwahlen sind in der Weise gebildet worden, daß

zur 10. Wahlabteilung sämtliche Ortsgemeinden der Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt, des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, der Amtsgerichtsbezirke Schneeberg und Löbnitz, des Amtsgerichtsbezirks Aue, allenthalben einschließl. der darin gelegenen Städte gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt: für die 10. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Schwarzenberg, Grünhain und Johanngeorgenstadt und des Gemeinderats zu Lauter, des Stadtrats zu Eibenstock und des Gemeinderats zu Schönheide, des Stadtrats zu Schneeberg, Neustädtel und Löbnitz, des Stadtrats zu Aue.

In der 10. Wahlabteilung sind 4 Wahlmänner, in der 11., 12. und 13. Wahlabteilung je 2 Wahlmänner von den zur Handelskammer Wahlberechtigten zu wählen.

II. Die Wahlabteilungen für die Gewerbekammerwahlen sind in der Weise gebildet worden, daß

zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortsgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Aue, des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, des Amtsgerichtsbezirks Löbnitz, der Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt, des Amtsgerichtsbezirks Schneeberg, allenthalben einschließl. der darin gelegenen Städte gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt: für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Aue, des Stadtrats zu Eibenstock und des Gemeinderats zu Schönheide, des Stadtrats zu Löbnitz, des Stadtrats zu Schwarzenberg, Grünhain, Johanngeorgenstadt und des Gemeinderats zu Lauter, des Stadtrats zu Schneeberg und Neustädtel.

Zu wählen sind von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Handwerkern in der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung je ein Handwerker-Wahlmann, in der 14. Wahlabteilung 2 Handwerker-Wahlmänner,

von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Nichthandwerkern in der 11., 12., 13. u. 15. Wahlabteilung je ein Nichthandwerker-Wahlmann, in der 14. Wahlabteilung 2 Nichthandwerker-Wahlmänner.

Die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein des in §§ 7 bis 12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisses nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 20. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den Urwwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 fig.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mk. eingeschätzt sind,

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den Urwwahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern: Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 Mk. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mk. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern: 1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mk. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mk. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind, 2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 Mk. bis 3100 Mk. eingeschätzt sind.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom: Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anstellung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, derselben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Zu § 8 a) und b) wird, um Irrtümer und Ungültigkeit der Wahlen auszuschließen, noch ausdrücklich folgendes bemerkt:

Zu wählen sind von den wahlberechtigten Handwerkern 1 Handwerkerwahlmann und von den wahlberechtigten Nichthandwerkern 1 Nichthandwerkerwahlmann. Ein Handwerker kann nicht gleichzeitig einen Nichthandwerkerwahlmann wählen und umgekehrt kann ein Nichthandwerker nicht einen Handwerkerwahlmann wählen.

Die Stimmzettel dürfen nicht zugleich einen Handwerkerwahlmann und einen Nichthandwerkerwahlmann benennen. Die Stimmzettel der Handwerkerwahlmänner und der Nichthandwerkerwahlmänner müssen getrennt sein.